



JUSTIN

Working Paper Series

No. 1/2025

Der Einfluss des AVG auf die
Verwaltungsverfahrenrechtskodifikation in Tschechien
und Ungarn – eine spurlose Rezeption?

Attila Vincze

All rights reserved.

No part of this paper may be reproduced in any form
without permission of the author(s).

JUSTIN Working Paper Series

David Kosař & Katarína Šipulová, Co-Editors in Chief

ISSN 2336-4785 (online)

Copy editor: Petr Hrebenár

© David Kosař and Katarína Šipulová

2025

MUNI

Masaryk University, Faculty of Law

Veveří 70, Brno 611 70

Czechia

Abstract

Although the AVG served as a role-model or as an inspiration for the codification of administrative procedural law in the Czech Republic and Hungary, this influence is hardly noticeable today and the Austrian origin is hardly ever discussed. This article shows on the one hand how the Austrian AVG was transplanted or borrowed in legislation, legal practice and academic jurisprudence, and on the other hand also emphasises the lack of legal-cultural reception conditions, especially during the period of the communist regime. The cultural separation of Europe slowly erased the Austrian roots from memory, which largely influenced the perception of the adoption of the law.

Keywords

JWPS X_Vincze.pdf

Suggested citation

Vincze, Attila. 'Der Einfluss des AVG auf die Verwaltungsverfahrenskodifikation in Tschechien und Ungarn – eine spurlose Rezeption?'. JUSTIN Working Paper Series, No. 1/2025. Available at: <https://justin.law.muni.cz/en/publications/justin-working-papers-series-commentaries>.

Table of Contents

1	Problemstellung: das Dilemma der spurlosen Rezeption	- 1 -
2	Die formale Rezeption – eine Geschichte aus zwei Städten	- 2 -
2.1	Tschechien.....	- 2 -
2.1.1	Die Ära der ersten Republik.....	- 2 -
2.1.2	Die Zeit der Besatzung und die kommunistische Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts.....	- 6 -
2.1.3	Die demokratische Transformation und die moderne Kodifikation	- 9 -
2.2	Ungarn	- 10 -
2.2.1	Die Entwicklung des Verwaltungsrechts bis zur Kodifikation....	- 10 -
2.2.2	Die Nachkriegszeit und die Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts.....	- 14 -
2.2.3	Die Wende und die neuere Kodifikation	- 16 -
2.3	Zwischenfazit.....	- 18 -
3	Die Strukturbedingungen der Rezeption und der schwindende Einfluss..	- 18 -
3.1	Prozess und nicht Einzelakt	- 18 -
3.2	Motivationen und Rezeptionsbedingungen der Rechtübernahme	- 20 -
3.3	Beweggründe und Strukturbedingungen der Übernahme in Tschechien und Ungarn	- 21 -
3.3.1	Tschechien	- 21 -
3.3.2	Ungarn.....	- 23 -
4	Conclusio.....	- 24 -
	References.....	- 25 -

Der Einfluss des AVG auf die Verwaltungsverfahrenrechtskodifikation in Tschechien und Ungarn – eine spurlose Rezeption?

Attila Vincze*

1 Problemstellung: das Dilemma der spurlosen Rezeption

Für Heinz Schäffer war der starke Einfluss des österreichischen AVG auf Tschechien und Ungarn eine Selbstverständlichkeit.¹ Heinz Schäffer hatte Recht, weil sowohl die tschechische Kodifikation vom Jahre 1928 als auch die ungarische vom Jahre 1957 sehr viel vom AVG übernahmen. Die Struktur, die Institutionen, die Themen, der Stil und die Sprache der Kodifikation sind von der österreichischen Gesetzgebung weitgehend geprägt.² Interessanterweise wird dieser Umstand in den beiden Ländern kaum thematisiert und die gängigen Lehr- und Handbücher beschäftigen sich mit der Frage der Rezeption des österreichischen Rechts oder mit dem Umfang des Rechtstransfers kaum.³ Der Ursprung wird in beiden Ländern verschwiegen vielleicht sogar verweigert oder tabuisiert. Der vorliegende Aufsatz hat es vor, diese spurlose Rezeption zu beleuchten. Unter diesem Begriff wird der Widerspruch zwischen der tatsächlich erfolgten Rezeption und ihrer Wahrnehmung bzw. Narrative verstanden, und es wird der Frage nachgegangen, warum das österreichische

* Dr. Attila Vincze, LL.M. Masaryk Universität Brunn, Juristische Fakultät, Judicial Studies Institut, Veveří 70, 61180 Brno, Tschechien. Attila.Vincze@law.muni.cz. Das Manuskript entstand im Rahmen des durch das European Research Council (ERC) finanzierten EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (INFINITY, grant agreement no. 101002660).

¹ Heinz Schäffer, 80 Jahre Kodifikation des Verwaltungsverfahrens in Österreich, ZÖR 2004, 285.

² Lukáš Potěšil / Filip Křepelka, Administrative Procedure Legislation in Czechoslovakia, in Giacinto della Cananea/ Angela Ferrari Zumbini/ Otto Pfersmann (Hg.), The Austrian Codification of Administrative Procedure: Diffusion and Oblivion (1920-1970), The Common Core of European Administrative Law. 86 (93)

³ Dušan Hendrych ea, Správní právo, Obecná část (2012). András Patyi (Hg.), Közigazgatási hatósági eljárásjog (2011); Tibor Kalas, A közigazgatási eljárásjog elvi, történeti alapjai és jogintézmányei, in Lajos Ficzere (Hg), Magyar közigazgatási jog – Általános rész (Budapest, 2000); Gyula Koi, A hazai közigazgatási eljárásjog kialakulása (1957-ig, az Et. hatálybalépéséig), in Anita Boros/ András Patyi (Hg.) A hazai közigazgatási hatósági eljárási jog karakterisztikája (2019) 57.

Vorbild der nationalen Kodifikation vergessen wird. Zuerst wird die komplizierte und mit vielen Konflikten belastete Rezeptionsgeschichte des AVG in Tschechien und Ungarn beschrieben und darauf aufbauend ein rechtskultureller Erklärungsansatz für die Tabuisierung angeboten. Der Aufsatz schließt sich mit einer Conclusio ab.

2 Die formale Rezeption – eine Geschichte aus zwei Städten

2.1 Tschechien

2.1.1 Die Ära der ersten Republik

Die Länder der tschechischen Krone waren bis zum Ende des ersten Weltkrieges im cisleithanischen Teil der Habsburgischen Doppelmonarchie eingebunden. Dementsprechend wurzeln die meisten Grundzüge des tschechischen Verwaltungsrechts, der Verwaltungsorganisation sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit im vorrepublikanischen österreichischen Recht. Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt⁴ errichtete für alle Länder (und somit auch für Böhmen, Mähren und Schlesien) ein spezialisiertes und konzentriertes Verwaltungsgericht in Wien,⁵ was die Kronländer nicht nur institutionell in die Gerichtsorganisation eingliederte sondern auch die Entwicklung des Verwaltungsrechts prägte.

Obwohl die tschechische nationale Bewegung die Befreiung Tschechiens vom habsburgischen Joch verlangte, die eigentliche Unabhängigkeit erfolgte im Sinne der Kontinuität um die Staatsmacht bestmöglich zu konsolidieren. Der Rechtssicherheit und des reibungslosen Überganges halber gab es für den Anfang keine andere Alternative als das bisher geltende – also österreichische – Recht mit minimalen notwendigen Änderungen zu belassen und zu nostrifizieren.⁶ Sehr illustrativ ist das Beispiel des Gesetz über den Obersten Verwaltungsgerichtshof vom 2. November 1918,⁷ das das nur die mit der Unabhängigkeit der Tschechoslowakei notwendig gewordenen

⁴ Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144.

⁵ Gesetz betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl. 1876/36.

⁶ Jiří Šouša/Jan Sommerfeld/Alexander Balthasar, Die Verfassung der Tschechischen Republik, in Alexander Balthasar/Attila Vincze (Hg), Hundert Jahre österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz. Die Perspektive von außen (2021), 23 (25)

⁷ Zákon č. 3 ze dne 2. listopadu 1918 o nejvyšším správním soudě a o řešení kompetenčních konfliktů. Das Gesetz galt bis 1952.

minimalistischen Modifikationen vornahm, und sonst lebte das österreichische Vorbild weiter.⁸ Obwohl § 86 der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 eine dezentrierte Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsah, trat das dazu notwendige einfache Gesetz nie in Kraft,⁹ und deshalb herrschte weiterhin die konzentrierte Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Aufgabe des Schutzes der subjektiven-öffentlichen Rechte weiter.¹⁰ Nicht nur das normative Modell sondern auch die führenden Persönlichkeiten folgten dem Gericht aus Wien nach Prag. Ferdinand Pantůček (1863-1925), Senatspräsident des Wiener Verwaltungsgerichtshofs, wurde als der erste Präsident des tschechoslowakischen Verwaltungsgerichtshofes ernannt. Sein Nachfolger wurde Emil Hácha (1872-1945), der vor 1918 als Hofrat am Wiener VwGH diente.¹¹

Ebenso stark war das intellektuelle Erbe der österreichischen Rechtswissenschaft. Die einheimischen tschechischen Juristen waren grundsätzlich Teil der habsburgischen intellektuellen Elite im engen persönlichen und fachlichen Kontakt mit den führenden Persönlichkeiten der parallel entstehenden österreichischen Republik. Jiří Pražák, Jiří Hoetzel und nicht zuletzt Franz (František) Weyr, der Begründer der Brüner normativen Schule, waren erstrangige Kenner des österreichischen Rechts. Sie studierten früher das österreichische Recht, sie lasen das österreichische Recht und publizierten dazu intensiv.¹² Die parallele Entstehung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Tschechien und in Österreich¹³ ist nur ein Symptom des transnationalen Rechtskulturräume,¹⁴ dem die Verfassungsväter in beiden nunmehr unabhängigen Staate zugehörten. Sie bildeten dieselbe *interpretative community*.¹⁵ Insbesondere ist Franz Wyr

⁸ Jiří Hoetzel, *Československé správní právo. Část všeobecná* (1934), 393 ff.

⁹ Zákon č. 158 ze dne 9. března 1920 o správním soudnictví u úřadův okresních a župních.

¹⁰ Hoetzel (Fn 8) 233, 398-399; Milán Polián, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tschechien, in Bernd Wieser/Armin Stolz (Hg), *Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa* (2004), 460; Hendrych (Fn 3) Rn. 677; Stanislav Sedláček, *Prvorepublikové Československo a správní soudnictví*, *Časopis pro právní vědu a praxi*, 2001/1, 70.

¹¹ Potěšil/Křepelka (Fn 2) 98.

¹² Hendrych (Fn 3), Rn. 30-38.

¹³ Jana Osterkamp, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939): Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem* (2009).

¹⁴ Zum Begriff Martin Löhnig, *Ausblick: Was tun?*, in: Martin Löhnig/ Stephan Wagner (Hg.), *Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa* (2018) 353.

¹⁵ Der Begriff "interpretive community" stammt von Stanley Fish, vgl. Stanley Fish, *Is there a text in this class? The authority of interpretive communities* (1980). Das Konzept wurde dann in die juristische Diskussion

hervorzuheben, der zum Freundeskreis von Hans Kelsen, Adolf Julius Merkl sowie Alfred Verdross gehörte,¹⁶ und übersetzte Kelsens Werke ins Tschechische.¹⁷ Sie Diese enge Verbindung hielt sporadisch auch nach dem Ende des zweiten Weltkrieges aus. Der von den Kommunisten verfolgte Professor Vladimír Kubeš wurde in den 1970 Jahren zum internationalen Korrespondenten des Hans-Kelsen-Instituts gewählt und wurde ihm kurz danach auch ermöglicht in Graz zu rechtsphilosophischen Themen vorzutragen.¹⁸

Hinter der Fassade der staatlichen Unabhängigkeit verbarg sich also die Realität des gemeinsamen kulturellen Erben, der langjährig geübten Gewohnheiten und Praktiken. Obwohl diese Umstände und Gegebenheiten die Übernahme des österreichischen AVG zwar nicht deterministisch vorprogrammierten, vereinfachten den Prozess unglaublich. Da das AVG selbst ein Produkt der spätmonarchischen bzw. vorrepublikanischen liberalen Strömungen war, passte es perfekt zu den gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der jungen tschechoslowakischen Republik. Wie Weyr auch schrieb, die Praxis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes war und blieb in bestimmten Fragen auch für das tschechoslowakische Schwesterinstitut wegweisend.¹⁹ Hoetzel beschrieb den Wiener VwGH als Vorgänger des obersten tschechoslowakischen Verwaltungsgerichts.²⁰

Von diesem Hintergrund her ist es keine Überraschung, dass das 1925 kodifizierte AVG den Erlass der tschechoslowakischen Regierungsverordnung über die Verwaltungsverfahrensordnung²¹ weitestgehend beeinflusste. Die Struktur, die zentralen Themen, die Schlüsselbegriffe der Kodifikation, wie die Partei, der Verwaltungsakt oder die Rechtskraft sind vom AVG und dem

übernommen vgl. Ian Johnstone, Treaty Interpretation: The Authority of Interpretive Communities, 12 Michigan Journal of International Law (1991) 371.

¹⁶ Clemens Jabloner: Právní teorie a ústavní legislativní process, 63:4 AUC Iuridica (2017), 31 (31-32).

¹⁷ Kelsens Grundriss einer allgemeinen Theorie des Staates wurde noch im Jahre der Veröffentlichung in Weyrs Übersetzung auf Tschechisch publiziert Hans Kelsen, Základy obecné teorie státu (1926).

¹⁸ <https://science.law.muni.cz/content/cs/vedecko-vyzkumna-cinnost/historie-vav/prvorepublikova-era/vladimir-kubes/>

¹⁹ František Weyr, Správní řád (1930) 92.

²⁰ Hoetzel (Fn 8) 35.

²¹ Vládní nařízení č. 8/1928 Sb. - o řízení ve věcech náležejících do působnosti politických úřadů

österreichischen Rechtsdenken geprägt, und sogar etwa ein Fünftel der Vorschriften stimmen textuell überein.²²

Nichtdestotrotz wollte man diesen Elefant im Zimmer nicht besonders sehen. Die von Franz Weyr zu der 1928 erlassenen tschechischen Verwaltungsverfahrenordnung verfasste kurze Einführung erwähnt Österreich kaum und falls ja dann insbesondere im Zusammenhang mit dem von Professor Pražak verfassten Lehrbuch zum österreichischen Verwaltungsrecht. Das AVG selbst erscheint nur in einer bescheidenen Fußnote an der Seite 66, wo der hochangesehene Brünner Professor in einem versteckten Halbsatz nolens-volens zugibt, dass das AVG „unserer [also der tschechoslowakischen] Verwaltungsverfahrenordnung ansonsten ausgiebig als Vorbild diente“, wobei im darauffolgenden Halbsatz den Unterschied und nicht die Gemeinsamkeit zwischen der österreichischen und der tschechischen Kodifikation hervorhob.²³ Die substantiellen Ausführungen, zum Beispiel zum (freien) Ermessen, sind auch vom damaligen österreichischen, konkret *Merklschen* Überlegungen geprägt. Die Unterscheidung zwischen einem gebundenen Verwaltungsakt und dem (freien) Ermessen wurde ganz im *Merklschen* Sinne quantitativ und nicht qualitativ aufgefasst.²⁴

Das 1934 erschienene Lehrbuch von Jiří Hoetzel schwieg ebenso vom Ursprung der tschechischen Verwaltungsverfahrenordnung²⁵ und der renommierte Professor lehnte in einem Aufsatz die Vorbildsrolle sogar ausdrücklich.²⁶ Der Grund war sicher nicht darin zu suchen, dass Hoetzel die österreichische Literatur oder Rechtsprechung nicht gekannt hätte. Sein Lehrbuch war gespickt mit Hinweisen auf und Anmerkungen über das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Der einzige direkte Hinweis auf das AVG ist jedoch nur auf Seite 90 zu finden, wo der Autor die Möglichkeit der Devolution im österreichischen Gesetz lobt und den Unterschied zur tschechischen Kodifikation hervorhebt.²⁷ Die zwei weitere

²² Potěšil/Křepelka (Fn 2) 93.

²³ Weyr (Fn 19) 66: „Podle rakouského správního řádu (zák. č. 274 z r. 1925), který jinak sloužil našemu správnímu řádu vydatně za vzor, nemají strany vůbec vliv na uplatňování důvodů podjatosti“.

²⁴ Weyr (Fn 19) 44.

²⁵ Hoetzel, (Fn8)

²⁶ Potěšil/Křepelka (Fn 2) 94.

²⁷ Hoetzel (Fn 8) 90. „Rakouska republika měla odvahu zavěsti všeobecný institut devoluce z důvodu nečinnosti úřadu primárně příslušných, § 73 (2) zák. č. 274/1925 R.-G.-Bl.“

Anmerkungen zur österreichischen Verwaltungskodifikation betrafen nur die Verwaltungsvollstreckung,²⁸ und wurde nur der Fehler des entsprechenden tschechischen Gesetzes bemängelt.

Der österreichische Ursprung der tschechischen Verwaltungskodifikation wurde eindeutig tabuisiert. Man kann nur spekulieren warum es so war.²⁹ Plausibel erscheint, dass die Übernahme des österreichischen Rechts mit der endlich erlangten staatlichen Unabhängigkeit schwer zu vereinbaren war. Die Vorstellung, dass das österreichische Recht weiterlebt, war höchstwahrscheinlich schwer zu ertragen, und der Ursprung wurde verschwiegen, was jedoch die enge Zusammenarbeit mit den österreichischen Kollegen gar nicht ausschloss.

2.1.2 Die Zeit der Besatzung und die kommunistische Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts

Abgesehen von der kurzen demokratischen Periode zwischen 1945 und 1948 war Tschechien ab 1938 bis zur Samtenen Revolution unter fremder Herrschaft, und aus der Befreiung von der Nazi-Herrschaft wurde rapid eine Besatzung durch die Kommunisten. Nach dem Putsch 1948 wurden alle „bürgerliche Elemente“ auch von den Universitäten entfernt und durch „zuverlässigen“ Genossen ersetzt. Damit wurden die Universitäten auch intellektuell abgegrenzt.

Die Verwaltungsverfahrensordnung aus der ersten Republik wurde 1955 in einer schlankeren Form von insgesamt 53 Paragraphen rekodifiziert,³⁰ und fünf Jahre später weiter vereinfacht.³¹ Das 1967 endlich in Gesetzesform geregelte Verwaltungsverfahrensrecht³² galt fast 40 Jahre und erst 2004 wurde durch eine moderne Kodifikation ersetzt. Trotz der ideologischen Änderungen vom bürgerlichen Rechtsstaat zum kommunistischen Willkürstaat folgte die Kodifikation weiterhin dem AVG in vieler Hinsicht. Die Struktur, der Aufbau, die

²⁸ Hoetzel (Fn 8), 346, 360. Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung.

²⁹ Potěšil/Křepelka (Fn 2) 86.

³⁰ 20/1955 Sb. Vládní nařízení o řízení ve věcech správních (správní řád). Zu der Entwicklung des Verwaltungsrechts während des Kommunismus, Josef Vedral, Správní právo, in Michal Bobek/Pavel Molek/Vojtěch Šimíček (Hg.), Komunistické právo v československu, Kapitoly z dějin bezpráví (2009), 611 ff; Vladimír Mikule, Verwaltungsrecht und öffentliche Verwaltung auf dem Territorium der Tschechischen Republik nach 1945, in Heinz Mohnhaupt/ Hans-Andreas Schönfeldt, Normdurchsetzung in Osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften, 103 (154-156).

³¹ 91/1960 Sb. Vládní nařízení o správním řízení.

³² 71/1967 Sb. Zákon ze dne 29. června 1967 o správním řízení (správní řád).

zu regelnden zentralen Rechtsfragen, die Wortwahl, die Formulierungen, die zentrale Rolle des Verwaltungsaktes, die Rechtskraft oder die Parteienbegriff ähnelten sehr der früheren Kodifikation, diese wurden in einer vereinfachten Form kopiert und teilweise ideologisiert. Die wirklichen Änderungen erfolgten jedoch außerhalb des Gesetzestextes.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit überlebte die kommunistische Machtübernahme nur pro forma.³³ Ihr Sitz wurde 1949 aus Prag nach Bratislava verlegt,³⁴ übte aber keine wirkliche Tätigkeit mehr aus, und wurde 1952 auch de jure abgeschafft,³⁵ wobei ihre Funktion der kommunistischen Rechtsideologie entsprechend durch die Gesetzlichkeitsrüge der Staatsanwaltschaft ersetzt wurde.³⁶ Die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten wurden damit minimalisiert, und aus dem Bürger wurde wieder Untertan. Die neue tschechoslowakische Verfassung aus 1960 schwieg über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber aufgrund einer Ergänzung aus 1969 konnte die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsbescheide als Ausnahme gesetzlich angeordnet werden.³⁷ Die Zivilprozessordnung von 1963³⁸ beinhaltete ähnlich lautende Vorschriften (§ 244-250), und die gerichtliche Kontrolle war prinzipiell ermöglicht, sie hing jedoch von einer gesetzlichen Enumeration ab, die nie erfolgte. Mit der Eliminierung der Verwaltungskontrolle im Bürgerinteresse, veränderte sich auch der Charakter des Verwaltungsrechts. Es hatte nicht mehr die Aufgabe den Bürger von der Willkür zu schützen, sondern die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen, wobei das Adjektiv „sozialistisch“ hier eher als Negation wirkte.³⁹

Nach der Entlassung der bürgerlichen Professoren wurden auch die theoretischen Grundlagen durch die Übernahme der sowjetischen Lehren

³³ § 137 der tschechoslowakischen Verfassung 1948.

³⁴ Zákon č. 166/1949 Sb. ze dne 11. května 1949 o sídle správního soudu.

³⁵ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde de facto nach der kommunistischen Machtübernahme abgeschafft, als die alten Richter aus der ersten Republik vom Obersten Verwaltungsgericht entfernt und keine neuen ernannt wurden. Die kommunistische Verfassung vom 1948 hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit zwar pro forma aufrechterhalten, sie wurde aber 1952 auch de jure abgeschafft (§ 18 zákona č. 65/1952 Sb., o prokuratuře). Zusammenfassend Mikule (Fn. 30) 156-160.

³⁶ Zákon č. 65/1952 Sb. o prokuratuře. Als Ausnahme galten einzelne Streitigkeiten im Sozialversicherungsrecht, zákon č. 221/1924 Sb. o pojištění zaměstnanců pro případ nemoci, invalidity a stáří. Hendrych (Fn 3) Rn. 678. Zur Staatsanwaltschaft im Kommunismus vgl. Jan Lata, Prokuratura, in: Bobek/Molek/Šimíček (Fn. 30) 848 ff.

³⁷ Zákon č. 155/1969 Sb.

³⁸ Zákon č. 99/1963 Sb. Občanský soudní řád.

³⁹ Ernst Hirsch, Was bedeutet „sozialistische Gesetzlichkeit“? 17 Juristenzeitung 1962, 149.

verändert. Jegliche Bezugnahme auf „bourgeois“ Autoren war verdächtig, und jeglicher Hinweis auf die eventuellen österreichischen Wurzeln der Verwaltungsrechtswissenschaft musste verschwinden. Dementsprechend mutierte sich die Wissenschaft unter dem Einfluss der sowjetischen Vorgaben und der intellektuellen Abgrenzung vom kapitalistischen Westen. Dieses Phänomen kann auf dem Beispiel des Ermessens dargestellt werden. Die praktisch relevanten Unterscheidung zwischen einem Ermessen und den unbestimmten Rechtsbegriffe wurde immer undifferenzierter dargestellt, und diese zwei Begriffen wurden oft nur als die zwei verschiedenen Formen der Einräumung von einem Gestaltungsraum (Diskretion) der Verwaltung betrachtet,⁴⁰ da sie angeblich einen ähnlichen auch wenn nicht identischen Spielraum einräumen und einen ähnlichen Prozess der Abwägung verlangen. Die inzwischen herrschend gewordene Lehre und Praxis sind der Auffassung, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe als Teil der gesetzlichen Hypothese (Tatbestand) und das Ermessen als Teil der gesetzlichen Disposition (Rechtsfolge) aufzufassen sind,⁴¹ was eine von der sozialistischen Normenlehre geprägte Konstruktion ist.⁴² Obwohl die Argumentation den Einfluss des sowjetischen Rechtsdenkens innehat, ist das Ergebnis nicht so weit von der österreichischen Auffassung, die – im Merkl'schen Sinne – ein steriles Subsumtionsmodell ablehnte und die Rechtsgewinnung eher dynamisch als eine Mischung objektiv-heteronomer und subjektiv-autonomer Elemente auffasste.⁴³ Der Respekt vor der behördlichen Ermessensübung,

⁴⁰ Hendrych (Fn 3) Rn 83-85.

⁴¹ Michal Mazanec, Neurčitě právní pojmy, volné správní uvážení, volné hodnocení důkazů a správní soud, Bulletin advokacie 4/2000, 8 (11, 17); Vladimír Vopálka/Vladimír Mikule/Věra Šimůnková/Miloslav Šolín, Soudní řád správní (2004) §65 Rn 13. Aus der Praxis Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 23.10.2008, GZ 8 As 56/2007 – 151 (153); Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 30. 04. 2008, GZ 1 As 16/2008 – 48 (52); Urteil vom 26. 9. 2007, GZ 5 As 78/2006 – 95; Urteil vom 28. 7. 2005, GZ 5 Afs 151/2004 – 73; Urteil vom 19. 7. 2004, GZ 5 Azs 105/2004 – 72; und 701/2005 Sb. NSS. Ebenso der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 13. 11. 2007, GZ IV. ÚS 2323/07: „vytvořil prostor veřejné správě, aby zhodnotila, zda konkrétní situace patří do rozsahu neurčitého právního pojmu či nikoli, přičemž s existencí určitého skutkového stavu není jednoznačně spojen jediný právní následek; je pak na uvážení správního orgánu - ve stanovených mezích - takový následek určit, jmenovitě rozhodnout, zda žádosti daňového dlužníka vyhovět a daň či její příslušenství prominout či nikoli“.

⁴² Soňa Skulová, Správní uvážení (2004), 24.

⁴³ Barbara Leitl-Staudinger: Wissenschaft vom Verwaltungsrecht: Österreich, in Armin von Bogdandy/Sabino Cassese/Peter M. Huber (Hg), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band IV (2011) § 62, Rn. 18. Zusammenfassend Christoph Grabenwarter: Ermessenslehren, in Armin von Bogdandy/Sabino Cassese/Peter M. Huber (Hg), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band V (2014), § 90, Rn. 23. Thomas Elsner, Das Ermessen im Lichte der Reinen Rechtlehre (2011).

solange sie logisch und nachvollziehbar ist⁴⁴ und nicht willkürlich erfolgte,⁴⁵ also die Behörde sich nicht von sachfremden Gesichtspunkten leiten ließ,⁴⁶ ist ein fester Bestandteil der verwaltungsrechtlicher Dogmatik geworden ist. Obwohl das Ergebnis dem österreichischen Vorbild sehr ähnlich ist, werden die Wurzeln nicht erwähnt und höchstwahrscheinlich auch nicht begriffen.

2.1.3 Die demokratische Transformation und die moderne Kodifikation

Die Neukodifikation des Verwaltungsverfahrens rechts erfolgte in den ersten Jahren des neuen Millenniums, nach dem demokratischen Umbau des Staates und mit einem Blick auf den ankommenden Beitritt zur EU. Obwohl die dogmatischen Schlüsselfiguren des AVG in der Kodifikation, wie die Partei oder die Rechtskraft, weiterhin Platz fanden, die internationalen Einflüsse, wie der des Europarates, wurden immer stärker.⁴⁷ Das 2004 erlassene Verwaltungsverfahrensgesetz⁴⁸ verlangt die Beachtung der Grundsätze des Willkürverbotes (*zásada zákazu zneužití správního uvážení*, § 2 Abs. 2 tschVwVfG),⁴⁹ der Verhältnismäßigkeit (*zásada proporcionality*, § 2 Abs. 3 tschVwVfG),⁵⁰ oder des Vertrauensschutzes (*zásada ochrany legitimního očekávání* § 2 Abs. 4 tschVwVfG),⁵¹ die als Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips teilweise auch einen Verfassungsrang haben.⁵² Die Beachtung des Prinzips der guten Verwaltung (§ 8 Abs. 2 tschVwVfG) hat auch einen europarechtlichen Ursprung, wobei die Gerichtspraxis es entweder autonom, also aufgrund der innenstaatlichen rechtstaatlichen Grundsätzen⁵³ oder im Lichte der nichtverbindlichen Dokumenten des Europäischen Parlaments auslegt.⁵⁴ Die

⁴⁴ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 24. 11. 2005, GZ 6 Azs 304/2004 – 43; Urteil vom 22. 3. 2007, GZ 7 As 78/2005 – 62; Urteil vom 14. 2. 2008, GZ. 7 As 13/2007 – 56; Urteil vom 20. 12. 2012, GZ 1 Afs 67/2012 – 48.

⁴⁵ Hendrych (Fn 3) Rn 88.

⁴⁶ Hendrych (Fn 3) Rn. 86-87. Die Ermessensübung soll nicht diskriminativ erfolgen und soll jedweden maßgeblichen konkreten Umstand einbeziehen, vgl. zB Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, vom 2. 5. 2012, GZ 1 As 35/2012 – 40.

⁴⁷ Josef Staša / Michal Tomášek, Codification of Administrative Procedure, 2:1 The Lawyer Quarterly (2012), 59 (64).

⁴⁸ Správní řád, zákon č. 500/2004 Sb.

⁴⁹ Hendrych (Fn 3) Rn 430.

⁵⁰ Hendrych (Fn 3) Rn 431.

⁵¹ Hendrych (Fn 3) Rn 432.

⁵² Vgl. zB die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 8.6.1995, GZ IV. ÚS 215/94

⁵³ Urteil des Obesten Verwaltungssgerichts vom 15.04.2015, GZ 2 Ads 8/2015 – 52; Urteil vom 27.09. 2015, GZ 2 Ads 168/2015 – 32; Urteil vom 27.05.2015, GZ 2 As 72/2015; Urteil vom 27. 09. 2015, GZ 2 Ads 168/2015 – 32; Urteil vom 15.06.2015 GZ 1 Azs 98/2015 – 27.

⁵⁴ Urteil des Obesten Verwaltungssgerichts vom 20.09.2015, GZ 1 As 91/2015 – 47; Urteil vom 20.09.2015, GZ 1 As 91/2015 – 47.

neu eingeführten Rechtsinstitutionen wie der öffentlich-rechtliche Vertrag (*veřejnoprávní smlouva*)⁵⁵ oder die Allgemeinverfügung (*opatření obecné povahy*)⁵⁶ haben auch kein österreichisches Vorbild,⁵⁷ sondern zeigen eher den Einfluss der deutschen Dogmatik .

Die Neuorientierung des tschechischen öffentlichen Rechts erfolgte aufgrund der Rechtsprechung des sehr bunt besetzten Verfassungsgerichts. Die Mitglieder der Institution hatten die verschiedensten Karrieren und akademischen Ausbildung, waren sie aber weniger auf Österreich orientiert. Die Rechtsprechung des EGMR und des deutschen BVerfG oder die Praxis der *common law* Gerichte wurden wesentlich wichtiger als Österreich. Die Richter des 2003 errichteten Oberste Verwaltungsgericht waren bewusst ebenso bunt bestellt, teilweise aus der Praxis teilweise mit beachtlichem akademischen Hintergrund. Das Ziel war die verschiedensten modernen Impulse für die Neuausrichtung des Verwaltungsrechts zu kanalisieren. Richter mit Abschlüsse oder Studienaufenthalte in USA oder Deutschland wurden bestellt, wobei die Kenntnisse im österreichischen Recht immer weniger wichtig war.

2.2 Ungarn

2.2.1 Die Entwicklung des Verwaltungsrechts bis zur Kodifikation

Die Länder der ungarischen Krone behielten den Anspruch auf die Selbstregierung, was sich für einen andauernden Konflikt im Habsburgischen Reich sorgte. Die Tendenzen der Modernisierung der Verwaltung waren mit einer aufgeklärten Fremdherrschaft, die Selbstregierung mit veralteten feudalistischen Verhältnissen und Praktiken verbunden. Die Verwaltungsreformen waren in Transleithanien im Vergleich mit der anderen Hälfte des Reiches verspätet und wesentlich weniger systematisch.

⁵⁵ Als Handlungsform wurde der Verwaltungsvertrag im AVG nicht benannt, ist aber in anderen Gesetzen bekannt. Vgl. Harald Eberhard, *Der verwaltungsrechtliche Vertrag* (2005).

⁵⁶ Bernhard Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht* (2009); Rn.468. Charlotte Kreuter-Kirchhof, Arten von Verwaltungsakten, in Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs (Hg.), *Handbuch des Verwaltungsrechts*, Band V (2023), 847 (862-869).

⁵⁷ Konrad Lachmayr, *Codification of Administrative Law in Austria*, in Felix Uhlmann (Hg.), *Codification of Administrative Law* (2023), 39 (47-48).

Die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgte in Ungarn später als in der anderen Hälfte der Donaumonarchie.⁵⁸ 1883 wurde ein Finanzgericht als verwaltungsrechtliches Spezialgericht⁵⁹ errichtet, wobei auf das Ungarische Königliche Verwaltungsgericht bis 1896 warten musste,⁶⁰ in das Finanzgericht auch integriert wurde.

Die akademische Literatur versuchte einerseits den Stand der real existierenden Verwaltung des Staates zu beschreiben und zu erfassen, und andererseits die gängigen Ideen, Auffassungen und Lehren aus ganz Europa zu absorbieren.⁶¹ Obwohl der Einfluss der deutschsprachigen Literatur dominant war, war er keineswegs ausschließlich, und der Einfluss war keineswegs als eine Vorherrschaft der österreichischen Lehre zu verstehen. Exemplarisch kann die monarchische ungarische Verwaltungslehre zum Ermessen herangezogen werden. Es wurde als ein der Verwaltung anvertrauter Gestaltungsspielraum aufgefasst, der nicht vollkommen frei sondern zweckgebunden im öffentlichen Interesse auszuüben war. Die herrschende Lehre versuchte die Ermessensübung im Sinne der damals herrschenden liberal-rechtsstaatlichen Auffassung zu bändigen, wobei die angebotenen Maßstäbe des Gemeinwohls, des Willkürverbots oder der Zweckmäßigkeit oft ohne feste Konturen waren, was auch dem Umstand zuzuschreiben war, dass die Autoren oft zwischen der französischen und der deutschen Schule wankten.⁶² Den Einfluss der deutschen wissenschaftlichen Strömungen zeigten zum Beispiel auch die Diagnostizierung der Lücken des Begriffes der Rechtskraft im öffentlichen Recht und Forderung einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema.⁶³ Obwohl mehrere interessante Arbeiten sich mit der Frage auseinander gesetzt haben, führte der Meinungsstreit zu keinem abschließenden Ergebnis.⁶⁴ Die Gefährdung der

⁵⁸ Deshalb auch kritisch Tomcsányi Móric, *A magyar közigazgatási jog* (1926), 195-196. Zur Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit Írisz Horváth, *A magyar közigazgatási bíráskodás története, Iustum Aequum Salutare* 2007, 161.

⁵⁹ Gesetz XLIII vom Jahre 1883.

⁶⁰ Gesetz XXVI. vom Jahre 1896.

⁶¹ Koi (Fn. 3).

⁶² Zusammenfassend Miklós Molnár, *A közigazgatás döntési szabadsága* (1994), 59-65.

⁶³ Aufgrund der Aufforderung von Wlassics (Gyula Wlassics, *Reformjavaslat a közigazgatási bíráskodásról. Jogállam* 1911, 1 ff.) schrieb die ungarische Akademie einen Preis für die wissenschaftliche Aufarbeitung der Rechtskraft im öffentlichen Recht aus.

⁶⁴ Die drei eingereichten Arbeiten wichen voneinander wesentlich ab: nach Tomcsányi sollte die materielle Rechtskraft nur als Ausnahme, nach Krisztics sollte wiederum nur für die rechtlich gebundenen Entscheidungen ohne Ermessensspielraum, und nach Baumgartner für die begünstigenden Rechtsakte zum Schutze der

relativen Eigenständigkeit des ungarischen Rechts durch eine freiwillige Rezeption der österreichischen Gedanken wollte niemand riskieren, wobei die Bereicherung und Modernisierung der archaischen – teilweise noch kameralistischen – Verwaltungslehre eindeutig notwendig war. Da die einheimische Wissenschaft nicht innovativ genug war, entstand die ganz merkwürdige Situation, dass die ausländischen Gedanken berücksichtigt und diskutiert wurden, aber kein von ihnen triumphieren konnte.

Hervorzuheben ist die traditionsschaffende Figur von Professor Zoltán Magyary.⁶⁵ Auf ihn hatte der amerikanische Taylorismus – *scientific management* – einen entscheidenden Einfluss, und seine Einstellung, Denkrichtung und Verwaltungslehre würde man heutzutage eher als Steuerungswissenschaft bzw. Neue Verwaltungswissenschaft bezeichnen, die wesentlich früher in Ungarn ankamen als in anderen Teilen Europas.⁶⁶ Er betonte die Wichtigkeit der Effizienz der Verwaltung in einer industrialisierten Gesellschaft,⁶⁷ und damit wichen seine Persönlichkeit und seine Lehren von der klassischen deutsch-österreichischen juristischen Methode ab.⁶⁸ Er betrachtete den Grad der rechtlichen Gebundenheit der Verwaltung grundsätzlich nur aus dem Blickwinkel der effektiven Steuerung der Verwaltungsorganisation und der Natur der zu erledigenden Aufgabe.⁶⁹ Er hob die Wichtigkeit der statistischen Datenerhebung, der faktenbasierten Steuerung, der rationalen Verwaltungsorganisation hervor und man konnte seine Attitüde als „*green light*“ beschreiben,⁷⁰ er suchte also was die Verwaltung für das Gemeinwohl erledigen und bewirken kann. Der Einfluss seiner Schule ist noch bis heute zu fühlen.

wohlerworbenen Rechte gelten. Zusammenfassend hierzu Anita Paulovits, A közigazgatási határozatok jogereje a magyar jogtudományban Boér Elektől Magyary Zoltánig, Miskolci Jogi Szemle 2011/1, 5 (13-18), vgl. ferner Tomcsányi (Fn. 58) 220-221. Dementsprechend blieb der Umfang der Rechtskraft im Verwaltungsrecht während der Zwischenkriegszeit weitgehend umstritten und dogmatisch nicht besonders tiefgreifend aufgearbeitet, András Kovács, A közigazgatási jogerő és a végrehajthatóság, Jogtudományi Közlöny 2008, 426 (427).

⁶⁵ Zu seiner Person und seiner Verwaltungslehre, András Jakab, Wissenschaft vom Verwaltungsrecht: Ungarn, Bogdandy/Cassese/Huber (Fn. 43), Rn. 7-14.

⁶⁶ Jens Kersten, Konzeption und Methoden der „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft“, in Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs (Hg.), Handbuch des Verwaltungsrechts Band I. (2021), 979 ff.

⁶⁷ Magyary Zoltán, Magyar közigazgatás (1942), Rn. 33-36.

⁶⁸ Walter Pauly, Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. (1993).

⁶⁹ Magyary (Fn. 67) Rn 293.

⁷⁰ Peter Leyland/Gordon Anthony, Administrative Law (2013), 7 ff.

Die Kodifikationsidee ist auch verspätet in Ungarn angekommen. Obwohl es verschiedene Verwaltungsverfahrensnovellen gab, die das primäre Ziel verfolgten, den bestehenden komplizierten Ist-Zustand der Verwaltung zu vereinfachen („zu rationalisieren“), wie 1901⁷¹ oder 1929⁷², und diese – aus der Natur der Sache – regelten indirekt, inzident, rudimentär und unsystematisch auch das Verwaltungsverfahren. Durch diese Gesetzgebung verankerten die Begrifflichkeiten in der Rechtsordnung für die bestimmten Institute und Instrumente des Verwaltungsverfahrens. Die Verwaltungsverfahrensnovelle 1901 beinhaltete zum Beispiel indirekte Vorschriften zur Rechtskraft, weil die Wiederaufnahme von „rechtskräftigen“ Verwaltungsakten ermöglicht wurde.⁷³ Hieraus konnte man *e contrario* auf die Grenzen der Aufhebung oder Abänderung der Bescheide schließen. Diese Vorschriften bekamen schärfere Konturen mit dem Erlass der Verwaltungsverfahrensnovelle 1929,⁷⁴ wobei spezifische und ausdrückliche Vorschriften zur Rechtskraft erst 1957 – mit der Rezeption des AVG – geschaffen wurden.

Die ersten Entwürfe einer Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts sind in der zweiten Hälfte der 1930er Jahren – also nach dem Erlass des AVG – erschienen. József Valló bereitete einen privaten Entwurf bereits 1937 vor, der die bestehenden speziellen Verfahrensvorschriften, die internationale Literatur und natürlich auch das AVG kritisch reflektierte. Obwohl das AVG den Autor inspirierte, und er die österreichische Kodifikation „immer vor Auge hatte“,⁷⁵ handelte es sich nicht um eine blindgläubige Übernahme sondern eine rationale Auseinandersetzung mit dem Vorbild im Lichte der Literatur und der geltenden ungarischen Vorschriften. Die Überlegungen zur Rechtskraft zeigen dieses dynamische Hin- und Herschauen ganz eindeutig. Der Entwurf übernimmt zwar § 68 Abs. (4) AVG im Abschnitt über die Rechtskraft, die Vorschriften beinhalten jedoch auch landesspezifische Ausnahmen und Abweichungen im Vergleich mit dem österreichischen Vorbild.

Zwei Jahre später – 1939 – wurde ein weiterer Entwurf vom Innenministerium und zwar aus dem Feder des dortigen Beamten Jenő Szitás vorgelegt. Dieser

⁷¹ Gesetz XX vom Jahre 1901 über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

⁷² Gesetz XXX vom Jahre 1929 über die Regelung der Verwaltung.

⁷³ § 10 des Gesetzes XX vom Jahre 1901. über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

⁷⁴ Paulovits (Fn 64) 9.

⁷⁵ Valló József, Közigazgatási eljárás (1937) 9.

wurde im Parlament auch nicht behandelt, motivierte József Valló jedoch dazu, seinen früheren Entwurf zu überarbeiten, und einen Kompromiss zwischen seinem eigenen und dem ministeriellen zu finden. Der überarbeitete Vorschlag erschien 1942, wurde aber wegen des zweiten Weltkrieges nicht mehr parlamentarisch behandelt.

2.2.2 Die Nachkriegszeit und die Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden zwei Rätegesetze – 1950 und 1954 – und weitere Vorschriften mit punktuellen verfahrensrechtlichen Regeln erlassen, der Stalinismus mit der Absicht den bürgerlichen Staat zu zerschlagen, war jedoch nicht gerade ideal für eine systematische verwaltungsrechtliche Kodifikation. Obwohl die bourgeois Professoren im Sinne der ideologischen Säuberung der Universitäten entlassen und die frühere Lehre stigmatisiert wurden, viele Vertreter der damaligen neuen Generation waren doch Schüler der Magyary-Schule.⁷⁶

Nach 1954, also dem Tode Stalins und dem Ende des Persönlichkeitskultes des kommunistischen Diktators Mátyás Rákosi, wurde die Idee der Verwaltungsverfahrenskodifikation wieder diskutiert,⁷⁷ und ein Entwurf im Frühling 1956 vorgeschlagen, der aber erst nach der blutigen Unterdrückung der Revolution im Juni 1957 erlassen wurde.⁷⁸ Der Text zeigt den eindeutigen Einfluss des österreichischen AVG: die Struktur, die Regelungsfragen, die zentrale Institutionen und sogar bestimmte Formulierungen – wie der Parteibegriff – stammen eindeutig aus der Urquelle. Die offizielle und herrschende Narrative war jedoch, dass es sich um ein modernes und selbständiges Regelungswerk handelt.⁷⁹ Die eventuelle österreichische Abstammung wird kaum erwähnt, weder in der damaligen sozialistischen noch in der späteren Literatur.

Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Eine Bezugnahme auf die bourgeois oder kapitalistischen Autoren war sicher risikohaft und jedwede

⁷⁶ Koi (Fn 3) 67.

⁷⁷ Kalas (Fn 3) 346.

⁷⁸ Kalas (Fn 3) 346.

⁷⁹ Koi (Fn 3), 67.

wissenschaftliche Publikation war immer mit einem ideologischen Hinweis auf die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Ideologie zu versehen. Also auch wenn die damaligen Autoren des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Ursprung der Vorschriften kannten, war es eher ratsam diesen Zusammenhang nicht zu verraten. Auf der anderen Seite mussten die Väter des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht notwendig das ursprüngliche AVG verwenden. Wie erwähnt wurde stammten die damaligen ungarischen Verwaltungsjuristen meist aus der Magyary-Schule, wie Lajos Szamel, der einen großen Einfluss auf die Kodifikation hatte.⁸⁰ Dieser Kreis hatte sicher Zugang zum Entwurf von József Valló, eventuell auch zu seinen Anmerkungen, Übersetzungen und die weiteren Unterlagen. Wahrscheinlicher erscheint also die Szenario, dass das ungarische Gesetz aufgrund des vom AVG stark inspirierten und in Buchform zugänglichen Valló-Entwurfes entstanden ist, wobei es damals ratsam war sowohl die gesetzgeberischen Vorarbeiten während der Horthy-Ära als auch die österreichischen Wurzel zu vertuschen, und die Kodifikation als intellektuelle Eigenleistung zu positionieren, was nicht zuletzt auch eine angenehme Lebenslüge war.

Wie der österreichische Einfluss langsam verschwunden ist, kann an der Parteistellung gut demonstriert werden. Laut der Gesetzes verlangte die Parteistellung einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse,⁸¹ was mit der Begrifflichkeit des AVG fast wortwörtlich identisch ist. Ein faktisches und ein rechtliches Interesse sowie ein subjektives Recht wurden auch noch im Sozialismus der alten österreichischen Dogmatik ähnlich differenziert: die bloßen faktischen oder wirtschaftlichen Interessen verdienten keinen rechtlichen Schutz, die rechtlichen Interessen wurden mit dem behördlichen Ermessensspielraum verbunden und nur die Rechte als subjektive Rechte aufgefasst.⁸² Diese Unterscheidung erfolgte jedoch meist ohne jeglichen Hinweis auf die österreichischen Autoren und sie wurde als eigener Gedankengang dargestellt.⁸³ Nur vereinzelt und wirklich ausnahmsweise wurde zugegeben, dass die Begriffe in dem österreichischen AVG wurzelten.⁸⁴

⁸⁰ Gyergyák Ferenc, 100 éve született Szamel Lajos, Új Magyar Közigazgatás 2019, 106.

⁸¹ Gyula Fonyó / Géza Kilényi, Az államigazgatási eljárási törvény magyarázata (1976), 56-58; Sándor Berényi/Lajos Szamel/Róbertné Baracka/Imre Iváncsics, Magyar államigazgatási jog (1984), 666-671.

⁸² Berényi/Szamel/Baracka/Iváncsics (Fn. 81), 668-670; Lajos Szamel, Alanyi jog és jogos érdek a hatósági államigazgatásban, Állam és Igazgatás 1982, 527 (535-537).

⁸³ Berényi/Szamel/Baracka/Iváncsics (Fn. 81), 668-670; Szamel (Fn 82), 535-537.

⁸⁴ Szamel (Fn 82), 534.

Die Teilung zwischen einem faktischen und einem rechtlichen Interesse sowie einem subjektiven Recht lebt bis heute, hierzu werden aber nur die ungarischen sozialistischen Autoren zitiert⁸⁵ und die Narrative verbreitet, dass es sich um eigene wissenschaftliche und intellektuelle Leistung handelt. Die Begrifflichkeit vereinfachte sich enorm nach der Wende,⁸⁶ und die rechtlichen Interessen wurden mit den zu billigenden Interessen gleichgesetzt.⁸⁷ Der Grund dafür ist auch ein Generationenwechsel in der Verwaltungswissenschaft: die jüngere Generation weiß kaum mehr etwas über den österreichischen Ursprung des kodifizierten Verwaltungsverfahrensrechts, kennt das österreichische Recht oder die deutsche Sprache kaum, und barbarisiert das Erbe des AVG.

Im Kommunismus wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in Ungarn 1949 abgeschafft⁸⁸ und – dem sowjetischen Muster folgend – eine umfassende Kontrolle der Verwaltung (und der Gesellschaft) durch die Staatsanwaltschaft eingeführt. Grundsätzlich konnten die Bescheide der Verwaltung gerichtlich nur in den enumerativ bestimmten Ausnahmefällen überprüft werden.⁸⁹ Damit wurde nicht nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit sondern auch das Rechtliche im Verwaltungsrecht minimalisiert.

2.2.3 Die Wende und die neuere Kodifikation

Die demokratische Wende wurde grundsätzlich durch das Verfassungsgericht dirigiert⁹⁰ das sich eher nach deutschem Recht orientierte, was auch mit persönlichen Verbindungen zum Deutschland zu erklären waren. Die

⁸⁵ Patyi (Fn. 3) 75-77.

⁸⁶ Das rechtliche Interesse wurde in einem führenden Lehrbuch als das aufgrund eines Gesetzes beruhendes Interesse, also praktisch idem per idem definiert, Kalas (Fn 3) 354.

⁸⁷ Patyi (Fn. 3) 75-77.

⁸⁸ Das Gesetz Nr. II vom Jahre 1949 über die Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hierzu György Gátos, A közigazgatási bíráskodás útjai, Magyar Jog, 1996, 157 (158-161). In einem sehr beschränkten Umfang, hinsichtlich der Renten, war es möglich die Bescheide vor einem Gericht in Frage zu stellen, Horváth (Fn 58) 170-171.

⁸⁹ Névai László/Szilbereky Jenő, Polgári eljárásjog (1974), 514-515; Horváth (Fn 58) 171.

⁹⁰ Kim Lane Scheppele, Constitutional negotiations: Political contexts of judicial activism in post-soviet Europe in Saïd Amir Arjomand (Hg.) Constitutionalism and Political Reconstruction (2007); Kim Lane Scheppele, Democracy by Judiciary. Or, Why Courts Can Be More Democratic than Parliaments, in Adam Czarnota/Martin Krygier/Wojciech Sadurski, Rethinking the Rule of Law After Communism (2005) 53.

einflussreichsten Persönlichkeiten waren nämlich ehemalige Humboldt-Stipendiaten.⁹¹

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit etabliert. Wegen der fehlenden vergangenheitsbewältigenden Lustration blieb die Richterbank unangetastet, wobei aus dem Kreis der ehemaligen ministeriellen und anderen Verwaltungsbeamten wurden weitere Personen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit rekrutiert. Diese Leute hatten eine entsprechend beschränkte Empfindlichkeit für Menschenrechte oder Gewaltenteilung, was das Erneuerungspotential der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränkte. An den Universitäten gab es auch keine große personellen Änderungen und lebte das sozialistische Verwaltungsverfahrensrecht und seine akademische Umgebung weiter, die die Verwaltung eher als eine organisationstechnische Aufgabe auffasste und weniger den Schutz des Bürgers betonte. Die allmähliche Neuorientierung erfolgte grundsätzlich aufgrund der deutschen Doktrin, was die verschiedensten Stipendien auch ermöglichten.⁹² Obwohl die Central European University seit Ende der 1990er Jahre in Budapest für gut zwei Dekade präsent war, der angelsächsische Einfluss im Vergleich mit Tschechien war wesentlich beschränkter.⁹³

Im Rahmen dieser institutionellen Bedingungen wurde das Verwaltungsverfahrensrecht an die rechtsstaatlichen Bedingungen angepasst. Eine Neukodifikation erfolgte 2004 im Hinblick auf den damals annähernden Beitritt zur EU, wobei sie keine radikale Erneuerung brachte und – abgesehen von kleineren Änderungen – das österreichische Grundmodell weiterlebte. Eine nennenswerte Neuorientierung erfolgte mit der Neukodifikation 2016, die weitestgehend das deutsche VwVfG vor Augen hatte und worauf die österreichische Kodifikation nur minimalen eher historisch tradierten Einfluss hatte. Die Mehrheit der ungarischen Verwaltungsjuristen weder kennt das AVG noch interessiert sich dafür. Die Wenigen, die die notwendigen Deutschkenntnisse haben, wurden eher in Deutschland geschult, und schauen auf das AVG mit gewisser Entfremdung.

⁹¹ Attila Vincze, András Jakab and Gábor Schweitzer, Der Einfluss des österreichischen Verfassungsdenkens und des B-VG in Ungarn in Balthasar/Vincze (Fn. 6) 163.

⁹² András Jakab, Wissenschaft vom Verfassungsrecht, in Armin von Bogdandy/Pedro Cruz Villalon/Peter M. Huber (Hg.) Handbuch Ius Publicum Europaeum Band II (2008) Rn. 40-44.

⁹³ Jakab (Fn. 92) Rn. 47-50.

2.3 Zwischenfazit

Wie es ersichtlich ist, inspirierte das AVG die ursprünglich Kodifikation des Verwaltungsrechts in Tschechien und in Ungarn tiefgehen, wobei dieser Einfluss langsam verschwand. Um diesen Prozess zu verstehen und zu bewerten ist es notwendig, den Prozess der Rechtsübernahme und ihre Strukturbedingungen zu beleuchten, und diese Erkenntnisse auf die Rezeption in Tschechien und Ungarn anzuwenden.

3 Die Strukturbedingungen der Rezeption und der schwindende Einfluss

Eine erfolgreiche und dauerhafte Rezeption ist nicht ein bloßer Einzelakt, die Übersetzung und Verkündung des Normtextes, sondern es handelt sich um einen komplexen gesellschaftlichen Prozess (3.1), der von der Motivation der Rechtsübernahme ebenso abhängig ist wie von ihren Strukturbedingungen (3.2), die sowohl in Tschechien als auch in Ungarn anders waren (3.3).

3.1 Prozess und nicht Einzelakt

Das Recht von seiner gesellschaftlichen Bedingungen loszulösen ist insgesamt problematisch, und für die Rechtsübernahme unvorstellbar. Sie ist nicht wie der Austausch eines Autobestandteiles sondern ähnelt sich eher einer Organtransplantation, worauf der rezipierende Körper mit Abstoßungsreaktionen antworten kann.⁹⁴ Wenn eine Rechtsübernahme (*legal transplant* oder *legal borrowing*) überhaupt möglich ist,⁹⁵ ist sie keineswegs ein einmaliger Akt, der sich mit der Übersetzung und Verkündung eines Gesetzestextes anfängt und abschließt, sondern ein langwieriger, sozialer Prozess, der von der Vorbereitung bis zur Implementierung dauert⁹⁶ und dessen Erfolg von mehreren rechtskulturellen und institutionellen Faktoren

⁹⁴ Otto Kahn-Freund, Use and Misuse of Comparative Law, 37 Modern Law Review (1974), 1 (5-6). Die Metapher lebt bis heute weiter, vgl. Gebhard Rehm, Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und -transformation, *RabelsZ* 2008, 1.

⁹⁵ Alan Watson, Legal Transplants, A comparative Approach (1974); Pierre Legrand, The Impossibility of "Legal Transplants", 4 Maastricht Journal of European and Comparative Law 1997, 111. Margit Seckelmann, Ist Rechtstransfer möglich? - Lernen vom fremden Beispiel?, *Rechtstheorie* 2012, 419; Michele Graziadei, Comparative Law as the Study of Transplants and Receptions, in Mathias Reimann/ Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law* (2006), 441.

⁹⁶ Marina Kurkchyan, What to Expect from Institutional Transplants? An Experience of Setting up Media Self-Regulation in Russia and Bosnia, 8 *International Journal of Law in Context* (2012), 115; Ernst Hirsch, *Rezeption als sozialer Prozess* (1981).

abhängt.⁹⁷ Diese Faktoren bestimmen, ob die Rezeption zu einer organischen Integration oder zu einer Irritierung (*'legal irritant'*)⁹⁸ führt und welche Reaktionen hervorruft.

Eine bloße technische Übernahme von Rechtsregel – *legal transplant* im engen Sinne – wird von der herrschenden komparatistischen Lehre wegen der starken und organischen Verbundenheit der Norm mit den anderen Elementen des Rechtskulturs abgelehnt,⁹⁹ oder nur dann für möglich gehalten, wenn das Recht zwischen zwei sehr ähnlichen Rechtskulturen übertragen wird. Das war ganz genau der Fall mit dem AVG in der Tschechoslowakei 1928. Dadurch das heutige Tschechien im cisleithanischen Teil des Reiches eingebunden war, wurden bis 1918 dieselbe Rechtsvorschriften mit einem grundsätzlich identischen Verwaltungsapparat vollzogen, durch dasselbe Gericht (den VwGH) kontrolliert und im demselben rechtswissenschaftlichen Milieu interpretiert und kommentiert. Die Einnistung des AVG war deshalb unproblematisch. Da aber die kulturellen und institutionellen Bedingungen sich seitdem dramatisch veränderten, wurde die andauernde Rezeption immer komplizierter. Deshalb ist es notwendig die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen einer Rezeption zumindest rudimentär zu beschreiben.

⁹⁷ Wie Bell ausdrückte: „„Cross-fertilization implies a different, more indirect process. It implies that an external stimulus promotes an evolution within the receiving legal system. The evolution involves an internal adaptation by the receiving legal system in its own way. The new development is a distinctive but organic product of that system rather than a bolt-on.“ John Bell, Mechanisms for Cross-fertilisation of Administrative Law in Europe, in Jack Beatson/Takis Tridimas (Hg.), *New directions in European Public Law* (2000), 147 (147); Patrick Birkinshaw, *European Public Law* (2014), 6: „There will be no suggestion that legal systems borrow lock, stock and barrel from other systems or that an amorphous homogenised entity is going to do for the legal traditions in Europe what McDonald's has arguably done to its culinary traditions. Flowers that blossom in one soil, wane and wither in another“.

⁹⁸ Gunther Teubner, *Legal Irritants: Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends up in New Divergences*, 61 *The Modern Law Review* (1998) 11. Örucü hebt vor, dass die Ausdrücke wie *“legal irritant“*, *“legal contaminant“* oder *“legal seepage“*, die mehr oder weniger dasselbe Phänomen beschrieben, nicht wertneutral und eher negativ konnotiert sind, Esin Örucü, *The Enigma of Comparative Law: Variations on a Theme for the Twenty-First Century* (2004), 104.

⁹⁹ Roger Cotterrell, *Comparative Law and Legal Culture*, in Reimann/Zimmermann (Fn. 95.) 709; Legrand (Fn. 95); Gudula Deipenbrock, *Legal Transplants? - Rechtsvergleichende Grundüberlegungen zum technischen Rechtsnormtransfer*, *ZVglRWiss* 2008, 343; Umut Özsü, *“Receiving“ the Swiss Civil Code: translating authority in early republican Turkey*, 6 *International Journal of Law in Context* (2010), 63.

3.2 Motivationen und Rezeptionsbedingungen der Rechtsübernahme

Eine Rechtsübernahme motivieren die verschiedensten Zielsetzungen, Erwartungen und Ideen:¹⁰⁰ (1) Zeit- oder Kostenersparnis, (2) externer Druck, (3) Sozialunternehmen (*Entrepreneurial Transplant*) oder (4) legitimationsgenerierendes Prestige. Die Erklärung für den ersten Bewegungsgrund liegt auf der Hand: statt die eigenen, komplizierten, zeit- und kostspieligen Kodifikationsversuche zu riskieren, reicht eine anderswo schon ausprobierte Lösung auf das bestehende Problem zu übernehmen und anzupassen. Die Rechtsübernahme aufgrund eines externen Zwanges (*Imposition*) ist auch sehr bekannt, und sie war häufig die Konsequenz der Kolonisierung oder war eine Folge der militärischen Okkupation wie die Sowjetisierung des Rechts in Mittel- und Osteuropa nach dem Zweiten Weltkrieg.¹⁰¹ Als wesentlich milder externer Druck kann auch der Beitritt zu einer internationalen Organisation wie zum Europarat oder zur Europäischen Union verstanden werden. Beim Sozialunternehmen handelt es sich um eigeninteressierte (Elite)Gruppen, die bestimmte soziale Änderung bewirken und dabei ihre eigen soziale Stellung verbessern oder befestigen wollen und hierzu die notwendigen Änderungen des Rechtssystems erreichen wollen.¹⁰² Beim Prestige spielen die Anerkennung, Ruhm und Autorität des Vorbildes eine wesentlich wichtigere Rolle und die Frage wird oft vernachlässigt, inwiefern das zu übernehmende Modell die richtige und passende Antwort auf ein bestehendes Problem der rezipierenden Rechtsordnungen anbietet, und inwiefern es mit den sonstigen heimischen Vorschriften kompatibel ist. Die Rechtsübernahme erfolgt also als eine Modeerscheinung und nicht selten aufgrund des kulturellen, intellektuellen und wirtschaftlichen Ansehens des rezipierten Rechts, kurzum aufgrund von äußerst irrationalen Faktoren.¹⁰³ Diese idealtypischen und trennscharfen Kategorien findet man in der Wirklichkeit kaum, und deshalb ist es angebrachter von einem Spektrum oder

¹⁰⁰ Jonathan M. Miller, A Typology of Legal Transplants: Using Sociology, Legal History and Argentine Examples to Explain the Transplant Process, 51 *The American Journal of Comparative Law* (2003) 839. Ihm folgend Maximilian Wörner-Schönecker, *Rechtstransfers* (2022) 83 ff.

¹⁰¹ *Graziadei* (Fn. 95), 458-460

¹⁰² Miller (Fn 100), 849-854.

¹⁰³ *Graziadei*, (Fn 95), 460-463. Gianmaria Ajani, By Chance and Prestige: Legal Transplants in Russia and Eastern Europe 43 *The American Journal of Comparative Law* (1995) 93.

Kontinuum der Beweggründe zwischen Zwang, Mode und Innovationspotential zu sprechen.¹⁰⁴

Neben der Motivation spielen bei der Übernahme die strukturellen, ideellen, institutionellen und psychologischen Rezeptionsbedingungen eine weitere wichtige Rolle.¹⁰⁵ Es handelt sich um die gesellschaftlich-politischen Ähnlichkeiten, die Unterstützung des Übernahmeprozesses durch die Gesellschaft bzw. durch die politischen oder juristischen Elitegruppen sowie die (staats)organisatorischen Bedingungen des Rechtsvollzuges. Diese Kategorien sind auch nicht steril voneinander zu trennen, und nicht alle müssen für einen erfolgreichen Rechtstransfer vorhanden sein. Eine mit dem Ziel der Modernisierung der Gesellschaft unternommene Rechtsübernahme wird logischerweise mit strukturellen und institutionellen Herausforderungen konfrontiert, kann aber mit der Unterstützung der Elitegruppen erfolgreich ablaufen, wobei die ähnlichen gesellschaftlichen Bedingungen garantieren auch keinen Erfolg wenn eine Reform von der juristischen Elite nicht „mitgetragen“ wird. Als ein gutes Beispiel dient die Übernahme der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn nach 1989. Obwohl die Verfassungsbeschwerde eindeutig aus dem österreichischen Recht übernommen wurde, wurde sie eher kritisiert, weil die damalige Elite das deutsche Bundesverfassungsgericht idealisierte und die österreichische Regelung nicht kannte und deshalb von seinem Potential auch nicht den besten Gebrauch machen konnte.¹⁰⁶

3.3 Beweggründe und Strukturbedingungen der Übernahme in Tschechien und Ungarn

3.3.1 Tschechien

Die Übernahme des AVG in Tschechien und Ungarn folgte einem ganz anderen Muster. Wie schon angemerkt wurde, war das AVG für die Tschechien (also für die eine Hälfte der Tschechoslowakei das *perfect match*). Die strukturellen, gesellschaftlichen und geistlichen Bedingungen waren ideal in der Ära der ersten Republik (1918-1938). Obwohl die Tschechoslowakei sich politisch unabhängig machte, sie war so eng mit dem österreichischen Rechtskultur

¹⁰⁴ Margit Cohn, Legal Transplant Chronicles: The Evolution of Unreasonableness and Proportionality Review of the Administration in the United Kingdom, 58 The American Journal of Comparative Law (2010) 583.

¹⁰⁵ Wörner-Schönecker (Fn 100) 97 ff.

¹⁰⁶ Vincze/Jakab/Schweitzer (Fn 91) 178.

verbunden, dass die Übernahme des AVG nicht nur kosten- und zeitsparend war, sondern waren auch die geistlichen, institutionellen und wissenschaftlichen Strukturbedingungen den österreichischen sehr ähnlich. Neben dieser gewissen Pfadabhängigkeit galt damals Wien als die Stadt der Ideen,¹⁰⁷ die die Wissenschaft und Kunst von der Quantenphysik durch die Psychologie bis zur Ökonomie prägte, war Österreich interessant and prestigehaft. Nichtdestotrotz waren die lang begehrten Unabhängigkeit und Souveränität mit einer Rezeption schwer zu vereinbaren, was höchstwahrscheinlich die Tabuisierung des Ursprunges der Kodifikation erklärt. Die spätere Entwicklung war jedoch noch komplizierter.

Die Nazi-Herrschaft (*doba nesvobody*) und die darauffolgende sowjetische Besatzung betrafen schwer die intellektuelle einschließlich der juristischen Elite. Diejenigen wenigen, die den zweiten Weltkrieg überlebten, und 1945 auf einen Neuanfang hofften, waren nicht selten selbst mit den systematischen Aktionen gegen Nicht-Kommunisten sowie mit der „Säuberung von reaktionären Elementen“ konfrontiert, was im milderen Fall nur eine Entlassung im ernsteren auch eine Verhaftung in einem Konzentrationslager bedeutete. Der schon erwähnte Professor Kubeš, ein Schüler von Franz Weyr, wurde 1948 von der Brünner Fakultät entfernt, und 1949 in einem politischen Schauprozess verurteilt, inhaftiert und erst 1954 wieder freigelassen. Wegen der marxistisch-leninistischen Ideologisierung der Hochschulen war es keineswegs angebracht den österreichischen und damit also bourgeois Einfluss zu thematisieren oder ihn zu erforschen. Dementsprechend war das frühere Tabu nicht zu brechen. Die Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Minimalisierung der rechtlichen Grenzen des neuen Regimes eliminierten wesentliche Strukturbedingungen der Rezeption.

Als die demokratische Wende kam wurde der Ursprung langsam vergessen, und andere Rechtsordnungen – insbesondere die deutsche, englische oder US-amerikanische – nahmen den Platz des österreichischen Rechts. Diejenigen die Deutsch konnten, wurden Dank der Humboldt- oder DAAD-Stipendien eher in Deutschland geschult,¹⁰⁸ wobei viele tschechischen

¹⁰⁷ Richard Cockett, Vienna - How the City of Ideas Created the Modern World (2024).

¹⁰⁸ Neben dem Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts, Pavel Holländer, sind auch Richter des Verwaltungsgerichts zu erwähnen, die in Deutschland studierten, wie Vojtěch Šimiček (Regensburg und Bochum) oder der jetzige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Karel Šimka, der in Passau einen Aufbaustudiengang absolvierte.

Emigranten auch die Tür zur anglosächsischen Welt eröffneten,¹⁰⁹ die in ihrer Vorbildrollen auch die kommenden Generationen orientieren. Damit ist die *interpretative community* nicht mehr so einheitlich wie früher, und Österreich hat gar nicht mehr die dominante Rolle in ihr. Darüber hinaus ist auch zu erwähnen, dass Englisch als erste Fremdsprache in den tschechischen Grundschulen unterrichtet wird, und dementsprechend Deutsch weniger auf dem Niveau erlernt wird, was eine tiefe Auseinandersetzung mit dem österreichisch-deutschen Rechtskultur oder einen Studienaufenthalt auf deutschsprachigen Universitäten erlaubt. Diese Faktoren scheinen wichtiger zu sein, als solche Strukturbedingungen wie die Wiederherstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in vieler Hinsicht dem österreichischen Modell folgt.

3.3.2 Ungarn

Ungarn war nie so tief in das österreichische Milieu eingebunden wie Tschechien. Die Kodifikationsidee wurde auch erst während der sozialistischen Willkürherrschaft verwirklicht, und die Rezeption des AVG war höchstwahrscheinlich nur durch die Bequemlichkeit motiviert. Die früheren ungarischen Entwürfe wurden unter weitgehender Berücksichtigung des AVG ausgearbeitet, und es gab weder die Zeit noch die intellektuelle Kapazität etwas radikal Neues auszudenken.

Die ideellen, institutionellen und psychologischen Rezeptionsbedingungen fehlten jedoch für eine durchgedachte und systemische Rechtsübernahme, und sie wurden auch später nicht geschaffen. Der Zugang zum österreichischen Recht war beschränkt, die österreichischen Grundlagen der Kodifikation waren öffentlich nicht thematisiert, und eine erfolgreiche Rezeption des AVG war für die in der Sowjetunion geschulten Verwaltungsjuristen, wie Lajos Ficzer, der 1955-1960 in Leningrad studierte und die ungarische Verwaltungswissenschaft für Dekade prägte, keineswegs

¹⁰⁹ Eric Stein, ein Professor der Michigan University School of Law war ein tschechoslowakischer Dissident, der eingeladen wurde, an der neuen tschechischen Verfassung mitzuarbeiten. Er schrieb auch ein Buch über seine Erfahrungen, Eric Stein, Czecho/Slovakia: Ethnic Conflict, Constitutional Fissure, Negotiated Breakup (1997). Es gab auch weitere Persönlichkeiten mit einem nennenswerten common-law Hintergrund. Vojtěch Čepel, ein ehemaliger Richter am Verfassungsgericht, studierte an der Michigan University School of Law noch in 1960er Jahren, Eliška Wagnerová, ebenso ehemalige Richterin am Verfassungsgericht, kehrte aus Kanada nach der Wende zurück, Jiří Příbáň wurde Professor in Cardiff, Zdeněk Kühn, ein Richter am Brünner VwGH und später am Verfassungsgericht studierte auch an der University of Michigan Law School. Michal Bobek, Richter am VwGH, studierte unter anderen auch in Oxford.

ein prestigeschaffendes Projekt. Der Fokus war auf der sowjetischen Rechtsentwicklung sowie der Rechtsvergleichung der sowjetischen Staaten. Damit wurde die Frage der Rezeption des AVG eine – eher uninteressante – rechtshistorische Kuriosität, falls diese Frage überhaupt gestellt wurde.

Sehr wenige jungen ungarischen Juristen studierten in Österreich, und damit fehlt auch der lebendige Kontakt zur *scientific community*. Das österreichische Recht wird deshalb kaum verstanden, geforscht oder mitverfolgt. Der stärkere deutsche Einfluss, der sich immer mehr auch in der Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts materialisierte, machten die österreichischen Ursprünge immer weniger relevant, und die Spuren zum AVG sind immer weniger zu sehen.

4 Conclusio

Obwohl das AVG sowohl die tschech(oslowak)ische als auch die ungarische Kodifikation des Verwaltungsverfahren weitgehend beeinflusste, wie die intellektuellen Leistung Österreichs die damalige Welt veränderten. Der Einfluss war jedoch nicht andauernd, da die dafür notwendigen Mechanismen nicht vorhanden waren, und die Rezeptionsbedingungen insbesondere während der Epoche der kommunistischen Besatzung fehlten. Die sowjetische Ideologisierung des Rechts, die Trennung Europas durch den eisernen Vorhang radierten die österreichischen Wurzeln langsam aus, und es wurde die Normalität sie nicht mehr zu suchen. Als die Wende kam, wurde die österreichische Rechtswissenschaft nicht mehr so interessant, spielte die Musik schon anderswo, insbesondere in Deutschland, in der angelsächsischen Welt oder an den internationalen Gerichtshöfen, die den Takt der Rechtsentwicklung bestimmten. Das Erbe des AVG ist in den Tiefstrukturen, in bestimmten dogmatischen Rechtsfiguren noch weiterhin zu finden, aber kaum jemandem ist dieser Einfluss noch bewusst.

References

Gianmaria Ajani, By Chance and Prestige: Legal Transplants in Russia and Eastern Europe, 43 *The American Journal of Comparative Law* (1995), 93.

Berényi, Sándor/Szamel, Lajos/Baracka, Róbertné/Ivánics, Imre, Magyar államigazgatási jog (1984).

Birkinshaw, Patrick, *European Public Law* (2014).

Richard Cockett: Vienna - How the City of Ideas Created the Modern World (2024).

Margit Cohn, Legal Transplant Chronicles: The Evolution of Unreasonableness and Proportionality Review of the Administration in the United Kingdom, 58 *The American Journal of Comparative Law* (2010) 583.

Roger Cotterrell, Comparative Law and Legal Culture, in *Mathias Reimann/ Reinhard Zimmermann* (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law* (2006), 709.

Gudula Deipenbrock, Legal Transplants? - Rechtsvergleichende Grundüberlegungen zum technischen Rechtsnormtransfer, *ZVglRWiss* 2008, 343.

Thomas Elsner, *Das Ermessen im Lichte der Reinen Rechtlehre* (2011)

Gyula Fonyó /Géza Kilényi, *Az államigazgatási eljárási törvény magyarázata* (1976)

Gátos, György, *A közigazgatási bíráskodás útjai*, *Magyar Jog*, 1996, 157.

Christoph Grabenwarter: Ermessenslehren, in *Armin von Bogdandy/Sabino Cassese/Peter M. Huber* (Hg.), *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Band V (2014), 1018.

Michele Graziadei, Comparative Law, Transplants, and Receptions', in *Mathias Reimann/ Reinhard Zimmermann* (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law* (2006), 441.

Stanley Fish, Is there a text in this class? The authority of interpretive communities (1980).

Ernst Hirsch, Was bedeutet „sozialistische Gesetzlichkeit“? *17 JuristenZeitung* 1962, 149.

Ernst Hirsch, Rezeption als sozialer Prozess (1981).

Dušan Hendrych, Správní právo, Obecná část. (2012).

Clemens Jabloner: Právní teorie a ústavní legislativní process, 63:4 AUC Iuridica (2017), 31.

András Jakab, Wissenschaft vom Verfassungsrecht, in *Armin von Bogdandy/Pedro Cruz Villalon/Peter M. Huber* (Hg.) Handbuch Ius Publicum Europaeum Band II (2008), 777.

Eric Stein, Czecho/Slovakia: Ethnic Conflict, Constitutional Fissure, Negotiated Breakup (1997)

Günther Teubner, Legal Irritants: Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends up in New Divergences, 61 The Modern Law Review (1998) 11

Gyergyák Ferenc, 100 éve született Szamel Lajos, Új Magyar Közigazgatás 2019, 106.

Hans Kelsen, Základy obecné teorie státu (1926)

Heinz Schäffer, 80 Jahre Kodifikation des Verwaltungsverfahrens in Österreich, ZÖR 2004, 285.

Jiří Hoetzel, Československé správní právo. Část všeobecná (1934).

Horváth, E. Írisz, A magyar közigazgatási bíráskodás története, Iustum Aequum Salutare 2007, 161.

Ian Johnstone, Treaty Interpretation: The Authority of Interpretive Communities, 12 Michigan Journal of International Law (1991) 371.

Jens Kersten, Konzeption und Methoden der „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft, in *Wolfgang Kahl/Markus Ludwigs* (Hg.), Handbuch des Verwaltungsrechts Band I. (2021), 979.

Jiří Šouša/Jan Sommerfeld/Alexander Balthasar, Die Verfassung der Tschechischen Republik, in *Alexander Balthasar/Attila Vincze* (Hg), Hundert Jahre österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz. Die Perspektive von außen, (2021) 23.

Jonathan M. Miller, A Typology of Legal Transplants: Using Sociology, Legal History and Argentine Examples to Explain the Transplant Process, 51 The American Journal of Comparative Law (2003) 839.

Josef Staša / Michal Tomášek, Codification of Administrative Procedure, 2:1 The Lawyer Quarterly (2012), 59

Otto Kahn-Freund, Use and Misuse of Comparative Law, 37 Modern Law Review (1974) 1.

Kalas Tibor, A közigazgatási eljárásjog elvi, történeti alapjai és jogintézményei, in *Ficzere, Lajos* (Hg.): Magyar közigazgatási jog – Általános rész (2000), 338

Kim Lane Scheppele, Constitutional negotiations: Political contexts of judicial activism in post-soviet Europe in *Saïd Amir Arjomand*, Constitutionalism and Political Reconstruction (2007);

Kim Lane Scheppele, Democracy by Judiciary. Or, Why Courts Can Be More Democratic than Parliaments, in *Adam Czarnota/Martin Krygier/Wojciech Sadurski*, Rethinking the Rule of Law After Communism (2005) 53.

Charlotte Kreuter-Kirchhof, Arten von Verwaltungsakten, in: *Wolfgang Kahl / Markus Ludwigs* (Hg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Band V (2023), 847.

Koi, Gyula, A hazai közigazgatási eljárásjog kialakulása (1957-ig, az Et. hatálybalépéséig), in *Anita Boros/András Patyi* (Hg.) A hazai közigazgatási hatósági eljárási jog karakterisztikája, (2019) 57

Konrad Lachmayr "Codification of Administrative Law in Austria in Felix Uhlmann: Codification of Administrative Law, Oxford Hart, 2003, 39.

Marina Kurkchivan, What to Expect from Institutional Transplants? An Experience of Setting up Media Self-Regulation in Russia and Bosnia, 8 International Journal of Law in Context (2012), 115

Jan Lata, Prokuratura, in *Michal Bobek/Pavel Molek/Vojtěch Šimíček* (Hg.), Komunistické právo v Československu. Kapitoly z dějin bezpráví (2009), 848.

Pierre Legrand, The Impossibility of "Legal Transplants", 4 Maastricht Journal of European and Comparative Law, (1997), 111.

Barbara Leidl-Staudinger, Wissenschaft vom Verwaltungsrecht: Österreich, in *Armin von Bogdandy/Sabino Cassese/Peter M. Huber* (Hg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band IV (2011) 195.

Martin Löhnig, Ausblick: Was tun?, in *Martin Löhnig/ Stephan Wagner* (Hg.), Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (2018) 353

Michal Mazanec, Neurčité právní pojmy, volné správní uvážení, volné hodnocení důkazů a správní soud, Bulletin advokacie 4/2000, 8. *Vladimír Mikule*, Verwaltungsrecht und öffentliche Verwaltung auf dem Territorium der Tschechischen Republik nach 1945, in *Heinz Mohnhaupt/ Hans-Andreas Schönfeldt*, Normdurchsetzung in Osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften, 103

Miklós Molnár, A közigazgatás döntési szabadsága (1994)

László Névai/Jenő Szilbereky, Polgári eljárásjog (31974).

Jana Osterkamp, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939): Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem (2009).

Esin Örücü, The Enigma of Comparative Law: Variations on a Theme for the Twenty-First Century (2004).

Umut Özsu, "Receiving" the Swiss Civil Code: translating authority in early republican Turkey, 6 International Journal of Law in Context (2010), 63.

András Patyi, (Hg.), Közigazgatási hatósági eljárásjog (2011).

Anita Paulovits, A közigazgatási határozatok jogereje a magyar jogtudományban Boér Elektől Magyar Zoltánig, Miskolci Jogi Szemle 2011/1, 5.

Milán Polián, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tschechien, in *Bernd Wieser/Armin Stolz* (Hg), Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa, in *Bernd Wieser/Armin Stolz*: Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa, Grundriss der Verwaltungsordnungen Polens, Tschechiens, der Slowakei und Ungarns,(2004) 460

Lukáš Potěšil/Křepelka Filip, Administrative Procedure Legislation in Czechoslovakia', in *Giacinto della Cananea/ Angela Ferrari Zumbini/ Otto Pfersmann* (Hg), *The Austrian Codification of Administrative Procedure: Diffusion and Oblivion (1920-1970)* (2023) 86.

Bernhard Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht (32009).

Gebhard Rehm, Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und –transformation, RabelsZ 2008, 1.

Margit Seckelmann, Ist Rechtstransfer möglich? – Lernen vom fremden Beispiel?, *Rechtstheorie* 2012, 419.

Stanislav Sedláček, Prvorepublikové Československo a správní soudnictví, *Časopis pro právní vědu a praxi*, 2001/1, 70.

Skulová, Soňa, *Správní uvázení* (2004).

Szamel, Lajos, Alanyi jog és jogos érdek a hatósági államigazgatásban, *Állam és Igazgatás* 1982, 527.

Günther Teubner, Legal Irritants: Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends up in New Divergences, 61 *The Modern Law Review* (1998) 11.

Tomcsányi, Móric, *A magyar közigazgatási jog alapintézményei* (1926).

József Valló, *Közigazgatási eljárás. A közigazgatási eljárás célja, természete, alapelvei, és eddigi tételes jogi szabályozása; a közigazgatási eljárás törvényi szabályozásának előkészítése* (1937).

Vedral, Josef: *Správní právo* in *Michal Bobek/Pavel Molek/Vojtěch Šimíček* (Hg.), *Komunistické právo v československu, Kapitoly z dějin bezpráví* (2009), 611.

Attila Vincze, András Jakab and Gábor Schweitzer, Der Einfluss des österreichischen Verfassungsdenkens und des B-VG in Ungarn, in *Alexander Balthasar/Attila Vincze* (Hg), *Hundert Jahre österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz. Die Perspektive von außen* (2021), 163.

Vladimír Vopálka/Vladimír, Mikule/Věra Šimůnková/Miloslav Šolín, *Soudní řád správní* (2004).

Alan Watson, *Legal Transplants, A comparative Approach* (1974).

František Weyr, *Správní řád* (1930).

Maximilian Wörner-Schönecker, *Rechtstransfers* (2022).